

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Jänner 1954

Vorberatungen über ein neues Rabattgesetz86/A.B.
zu 91/JAnfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Z e c h n e r und Genossen haben am 11. Dezember v.J. an den Handelsminister eine Anfrage, betreffend Handelskammerterror gegen Gewerbetreibende und Kaufleute, gerichtet. Die Anfrage befasste sich mit dem Rabatt für Mitglieder des Lehrerhaus-Vereines. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat - wie in der Anfrage ausgeführt wurde - darauf hingewiesen, dass eine Rabatthöhe von mehr als 3 % nach dem geltenden Rabattgesetz ungesetzlich sei, und ihre Mitglieder aufgefordert, Überschreitungen dieses Höchstsatzes ungesäumt auf 3 % herabzusetzen. Die anfragestellenden Abgeordneten vertraten die Ansicht, dass das aus dem Jahre 1940 stammende Rabattgesetz als Überbleibsel der Kriegswirtschaft aus der österreichischen Rechtsordnung beseitigt werden solle.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i g hat auf diese Anfrage folgende Antwort erteilt:

Das sogenannte Zugabengesetz, BGBl. II Nr.196/1934, das die Gewährung von Zugaben im geschäftlichen Verkehr grundsätzlich verbietet, hat in seinem § 2 den Bar- und Warenrabatt von dem generellen Zugabenverbot wieder ausgenommen. Bereits damals war, wir aus der Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes sich ergibt, eine Sonderregelung des Rabattwesens - eventuell nach dem Vorbild des deutschen Rabattgesetzes - in Erwägung gezogen worden.

Durch die Verordnung zur Einführung des Rebattrechtes in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 16.2.1940, Deutsches RBGBl. I S.399 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr.35/1940), wurde das deutsche Rabattgesetz und dessen Durchführungsverordnung tatsächlich auf dem Gebiet Österreichs in Wirksamkeit gesetzt. Es ist auch derzeit noch in Kraft.

Mit Rücksicht darauf, dass die Bekämpfung von Auswüchsen in der Rebattgewährung auch schon seinerzeit wünschenswert erschien, empfahl es sich nicht, das deutsche Rabattgesetz, das ar sich als Fremdkörper im österreichischen Rechtssystem empfunden wird und dessen Aufhebung übereinstimmend als begrüssenswert festgestellt wurde, ausser Kraft zu setzen, ohne eine andere, den österreichischen Wirtschaftsverhältnissen angepasste Regelung gleichzeitig an seine Stelle treten zu lassen. Mein Ministerium hat daher am 31. August 1953 einen Vorentwurf eines Bundesgesetzes ausgesendet, der die Aufhebung aller auf diesem Gebiet bestehenden deutschen Rechtsvorschriften vorsieht. Hinsichtlich der Neuregelung dieses Gebietes beschränkt sich der Entwurf auf eine Skizzierung des gedachten Gesetzschemas, um den betroffenen Wirtschaftskreisen Gelegenheit zu geben, bezüglich des materiellen Inhalts des Gesetzes ihre Vorschläge zu machen. Die Frist für die Ausserungen zu diesem Entwurf läuft mit Ende Jänner 1954 ab.